



Politische Gemeinde Arbon

Hafenreglement

**der Stadt Arbon vom 28. Juni 1999,
revidiert am 27. Mai 2008**

I.	Geltungsbereich	4
Art. 1	Gebiet	4
Art. 2	BenutzerInnen	4
II.	Organe	4
Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Stadtrat	4
Art. 5	Hafenkommission	4
Art. 6	Bauverwaltung	5
Art. 7	HafenmeisterIn	5
III.	Benutzung	5
1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 8	Grundsatz	5
Art. 9	Haftung	6
2.	Öffentliche Anlegeplätze	6
Art. 10	Passagierschiffverkehr	6
3.	Private Liegeplätze	6
Art. 11	Voraussetzung	6
Art. 12	Einheimische	6
Art. 13	Auswärtige	6
Art. 13a	vorvermietete Liegeplätze	6
Art. 14	Trockenliegeplätze	7
Art. 15	Eignergemeinschaften	7
Art. 16	Wegzug	7
Art. 17	Anmeldung	7
Art. 18	Übertragung	8
Art. 19	Kündigung	8
Art. 20	Miete	8
Art. 21	Betriebskostenpauschale	8
Art. 22	Witterungsbedingter Ausfall	8
Art. 23	Entfernung aus dem Hafen	9

4.	Gästeplätze	9
Art. 24	Gebühr	9
5.	Gewerbliche Nutzung	9
Art. 25	Grundsatz	9
Art. 26	Allgemeines	9
6.	Güterverkehr	10
Art. 27	Grundsatz	10
Art. 28	Stationierungsverbot	10
7.	Benutzung Infrastruktur	10
Art. 29	Krangebühr	10
Art. 30	Rampen	10
8.	Ordnung im Hafen	10
Art. 31	Gewässerschutz	10
Art. 32	Fischerei	10
Art. 33	Baden / Surfen	10
Art. 34	Haftung	11
IV.	<u>Straf- und Schlussbestimmungen</u>	11
Art. 35	Kündigung	11
Art. 36	Rekurs	11
Art. 37	Inkrafttreten	11
Art. 38	Genehmigungsvermerk	11

I. Geltungsbereich

Art. 1

Gebiet

Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage, namentlich die Liegeplätze, das Hafengebäude, den Hafendamm und dessen Einrichtungen, die Quaianlagen im Bereich des Hafens sowie für sämtliche Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen.

Art. 2

BenutzerInnen

Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.

II. Organe

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde Arbon betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage.

² Sie vermietet Teile der Hafenanlage sowie Liegeplätze. Bei der Vermietung handelt es sich um Unterkonzessionen. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 4

Stadtrat

¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage und die Einrichtungen.

² Er erlässt eine Hafenordnung.

Art. 5

Hafenkommission

¹ Der Stadtrat bestellt eine Hafenkommission. Diese besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, namentlich

- zwei Mitgliedern des Stadtrates, wovon eines das Präsidium innehat
- mindestens vier Personen interessierter Gruppen, namentlich je eine der Sportfischer, der Motorbootfahrer, der Segler und der gewerblichen Mieter.

² Eine Vertretung der Bauverwaltung sowie nach Bedarf der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin werden mit beratender Stimme beigezogen.

³ Der Stadtrat holt zu folgenden Geschäften die Stellungnahme der Hafenkommission ein:

- Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements und der Hafenordnung
- Erlass und Änderungen des Gebührentarifes
- Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze
- Festlegung der Zuteilungskriterien für gewerbliche Liegeplätze
- Bauliche Vorhaben
- Rekursfälle

Art. 6

Bauverwaltung

¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Bauverwaltung. Sie kontrolliert die Einhaltung des Hafenreglements.

² Die Vermietung der Liegeplätze erfolgt gemäss Art. 11 - 23 dieses Hafenreglements durch die Bauverwaltung im Auftrag des Stadtrates.

³ Der oder die BauverwalterIn erlässt die erforderlichen Verfügungen sowie kontrolliert und visiert die Rechnungen.

⁴ Die Bauverwaltung erteilt Bewilligungen für Veranstaltungen in den Anlagen im Bereich des Hafens.

Art. 7

HafenmeisterIn

¹ Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin untersteht dem Bauverwalter oder der Bauverwalterin.

² Er oder sie sorgt in der gesamten Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement.

³ Er oder sie ist berechtigt, allen, welche die Hafenanlage benutzen, die notwendigen Anweisungen zu erteilen.

⁴ Werden die Reglementsvorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er oder sie dies unverzüglich dem Bauverwalter oder der Bauverwalterin.

⁵ Seine oder ihre weiteren Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

III. Benutzung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Grundsatz

Alle BenutzerInnen haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin Folge zu leisten.

Art. 9

Haftung

¹ Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

² Für Personen- und Sachschäden haftet die Politische Gemeinde Arbon nicht.

2. Öffentliche Anlegeplätze

Art. 10

Passagier-
schiffverkehr

¹ Die Anlegeplätze an der Süd-Ost-Seite des Hafendamms dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmungen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden. Diese Anlegeplätze dürfen nur zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

² Gemäss Art. 34 sind die konzessionierten Schifffahrtsunternehmungen für die von ihnen verursachten Schäden haftbar.

3. Private Liegeplätze

Art. 11

Voraussetzung

Sämtliche BewerberInnen müssen grundsätzlich im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie EigentümerIn des angemeldeten Schiffes sein.

Art. 12

Einheimische

¹ BewerberInnen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon haben Vorrang vor Auswärtigen.

² Mit Mieterinnen und Mietern aus der Politischen Gemeinde Arbon werden unbefristete Verträge abgeschlossen.

Art. 13

Auswärtige

¹ Auswärtige Mietinteressenten oder -interessentinnen werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.

² Mit auswärtigen Mietern oder Mieterinnen können befristete Verträge für maximal 3 Jahre abgeschlossen werden.

Art. 13a

vorvermietete
Liegeplätze

¹ Im sanierten und erweiterten Schlosshafen können 115 Liegeplätze an Einheimische und Auswärtige einmalig für 15 Jahre vorvermietet werden.

² Solche Mieterinnen und Mieter haben das Recht, im 14. Mietjahr eine einmalige Vertragsverlängerung um 5 Jahre zu verlangen.

³ Das Entgelt für diese 15-, beziehungsweise 5-jährigen Mietverhältnisse legt der Stadtrat für Einheimische und Auswärtige einheitlich fest.

Art. 14

Trockenliegeplätze

Für die unbefristete Miete eines Trockenliegeplatzes ist der Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon nicht Voraussetzung. BewerberInnen aus der Gemeinde Arbon haben jedoch Vorrang.

Art. 15

Eignergemeinschaften

Für Eignergemeinschaften gilt folgendes:

- a) Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon haben, erfolgt gemäss Art. 12.
- b) Gemischten Eignergemeinschaften, mit Auswärtigen und Mitgliedern aus Arbon, kann ein Platz vermietet werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 13 erfüllt sind. Davon ausgenommen sind Trockenplätze.

Art. 16

Wegzug

¹ Gibt ein Mieter oder eine Mieterin den Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon auf, wird der Vertrag gemäss Art. 13 automatisch auf 3 Jahre befristet. Ab dem Wegzugsdatum ist pro rata temporis der Mietzins für auswärtige MieterInnen zu entrichten.

² Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Art. 15 a) ein Mitglied seinen Wohnsitz in Arbon auf, wird der Vertrag automatisch auf 3 Jahre befristet. Ab dem Wegzugsdatum ist pro rata temporis der Durchschnitt des einheimischen und auswärtigen Tarifes zu entrichten.

³ Gibt bei gemischten Eignergemeinschaften gemäss Art. 15 b) das einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in Arbon auf, muss ab dem Wegzugsdatum pro rata temporis der Mietzins für auswärtige MieterInnen entrichtet werden.

Art. 17

Anmeldung

Für die Bearbeitung der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 18

Übertragung

¹ Verträge betreffend vorvermietete Liegeplätze dürfen einmalig Dritten übertragen werden.

² Im Übrigen ist das Übertragen von Mietverhältnissen untersagt.

Art. 19

Kündigung

¹ Die MieterInnen können unbefristete wie auch befristete Mietverträge mit einer Frist von drei Monaten im voraus auf Ende März und Ende Dezember kündigen.

² Die Vermieterin kann einzelne Verträge unter den Voraussetzungen gemäss Art. 35 kündigen. Generelle Kündigungen aus organisatorischen oder baulichen Gründen bleiben vorbehalten. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten im voraus auf Ende März und Ende Dezember erfolgen.

³ Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Art. 20

Miete

¹ Das Entgelt für die Miete eines Wasserliegeplatzes setzt sich zusammen aus:

- a) dem Mietzins für die Nutzung der Wasserfläche
- b) einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten des Hafens.

² Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

³ Der Mietzins ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind. Die Ansätze sind zwischen ortsansässigen und auswärtigen MieterInnen zu differenzieren.

Art. 21

Betriebskosten-
pauschale

¹ Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten für den Hafen gedeckt werden. Die Ansätze sind nach Art der Liegeplätze zu differenzieren. Sie sind periodisch an Kostensteigerungen und Verbrauchsveränderungen anzupassen.

² Als Betriebskosten gelten die der Politischen Gemeinde Arbon im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter entstehenden laufenden Kosten wie Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Verwaltungskostenanteil für die Hafenverwaltung.

Art. 22

Witterungsbedingter
Ausfall

¹ Kann der Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Mieter oder die Mieterin keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin veranlasst werden.

Art. 23

Entfernung aus dem
Hafen

¹ Die Bauverwaltung kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es

- a) unbefugt im Hafen liegt
- b) ein Nachbarschiff gefährdet
- c) in einem verwehrten Zustand ist

² Die Bauverwaltung setzt, bevor sie die geeigneten Massnahmen anordnet, dem Besitzer oder der Besitzerin eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

³ Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt der Besitzer oder die Besitzerin des Bootes.

4. Gästeplätze

Art. 24

Gebühr

Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

5. Gewerbliche Nutzung

Art. 25

Grundsatz

¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, namentlich für den Güterverkehr, die Kioskbewirtschaftung, die Bootsvermietung und den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb vermieten.

² Die Bauverwaltung vermietet Liegeplätze an die übrigen Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel.

Art. 26

Allgemeines

¹ Die Zuteilungskriterien sowie die Rahmenbedingungen für die Verträge für die übrigen gewerblichen Wasserliegeplätze legt der Stadtrat fest.

² Die Bestimmungen Art. 18 - 23 gelten sinngemäss.

³ Ein Unternehmen, das gewerbliche Liegeplätze mietet, muss:

- den Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Arbon haben und
- von einem oder einer GeschäftsführerIn oder InhaberIn mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon geführt werden.

6. Güterverkehr

Art. 27

Grundsatz

Güterschiffe müssen an den dafür vorgesehenen Landeplätzen anlegen.

Art. 28

Stationierungsverbot

¹ Das Stationieren von Güterschiffen in den Häfen ist nicht gestattet.

² In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.

7. Benutzung der Infrastruktur

Art. 29

Krangebühr

Für die Benutzung des Krans muss eine Gebühr gemäss Gebührentarif entrichtet werden.

Art. 30

Rampen

Die Rampe bei der Benzintankstelle ist vom 1. April bis 30. September gebührenpflichtig. Der Ansatz wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

8. Ordnung im Hafen

Art. 31

Gewässerschutz

¹ Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.

² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.

Art. 32

Fischerei

In den Hafenbecken ist das Fischen untersagt.

Art. 33

Baden / Surfen

Das Baden und Surfen in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrt ist verboten.

Art. 34

Haftung

¹ Wer die Hafenanlage benutzt, haftet für den von ihm verursachten Schaden.

² Allfällige Schäden sind vom Verursacher oder von der Verursacherin unverzüglich dem Hafensekretär oder der Hafensekretärin zu melden.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Kündigung

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements, des Mietvertrages oder den Anordnungen der Bauverwaltung, des Hafensekretärs oder der Hafensekretärin zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfall wird der Mietvertrag von der Bauverwaltung auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

² Bei schweren Verstössen können bestehende Mietverhältnisse durch die Bauverwaltung fristlos aufgelöst werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

Art. 36

Rekurs

Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Arbon schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 37

Inkrafttreten

¹ Bestimmungen des Hafenreglementes vom 28. Juni 1999 gelten als aufgehoben, soweit sie mit der vorliegenden Revision nicht übereinstimmen.

² Die Revision tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Art. 38

Genehmigungs-
vermerk

Die Revision des vorliegenden Reglementes wurde am 27. Mai 2008 vom Stadtparlament genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin:

Rita Anderes

Claudia Stark